

Art. 3 - Artikel VI.23 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die Ausverkaufsdauer, die am 18. März, dem Datum des Inkrafttretens des Ministeriellen Erlasses vom 18. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, läuft, wird jedoch während des Zeitraums ausgesetzt, in dem die durch Artikel 1 § 1 dieses Erlasses eingeführten restriktiven Maßnahmen anwendbar sind.“

Art. 4 - Artikel VI.25 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„§ 4 - Für das Jahr 2020 wird der in § 1 Nr. 2 erwähnte Zeitraum vom 1. August bis zum 31. August festgelegt.“

Art. 5 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 2, der mit 13. März 2020 wirksam wird, und von Artikel 3, der mit 18. März 2020 wirksam wird.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 27. Mai 2020

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister des Mittelstands, der Selbständigen und der KMB
D. DUCARME

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher
N. MUYLLE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2023/48187]

30 JUNI 2020. — Loi pérennisant le Fonds blouses blanches santé et affectant ses moyens correspondants pour les années 2019 et 2020. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1 à 4 et 7 de la loi du 30 juin 2020 pérennisant le Fonds blouses blanches santé et affectant ses moyens correspondants pour les années 2019 et 2020 (*Moniteur belge* du 14 août 2020).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2023/48187]

30 JUNI 2020. — Wet tot bestendinging van het Zorgpersoneelfonds en tot toewijzing van de desbetreffende middelen voor de jaren 2019 en 2020. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 4 en 7 van de wet van 30 juni 2020 tot bestendinging van het Zorgpersoneelfonds en tot toewijzing van de desbetreffende middelen voor de jaren 2019 en 2020 (*Belgisch Staatsblad* van 14 augustus 2020).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2023/48187]

30. JUNI 2020 — Gesetz zur Aufrechterhaltung des Pflegepersonalfonds und zur Zuweisung der entsprechenden Mittel für die Jahre 2019 und 2020 — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 4 und 7 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 zur Aufrechterhaltung des Pflegepersonalfonds und zur Zuweisung der entsprechenden Mittel für die Jahre 2019 und 2020.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ, FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST POLITIK UND UNTERSTÜTZUNG UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT

30. JUNI 2020 — Gesetz zur Aufrechterhaltung des Pflegepersonalfonds und zur Zuweisung der entsprechenden Mittel für die Jahre 2019 und 2020

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Abänderungen des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung*

Art. 2 - In Titel 3 Kapitel 5 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung wird ein Abschnitt 5ter mit folgender Überschrift eingefügt: „Abschnitt 5ter - Erhöhung des Pflegeangebots im Hauspflegesektor“.

Art. 3 - In Abschnitt 5^{ter}, eingefügt durch Artikel 2, wird ein Artikel 55^{ter} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 55^{ter} - § 1 - Der König legt die Bedingungen und Regeln fest, gemäß denen das Institut Krankenpflegern und Pflegehelfern, die (wieder) in den Hauspflegesektor einsteigen nach einer vollständigen Inaktivität von mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren, in denen ihnen diese Tätigkeit zugänglich war, sowie Krankenpflegern, die sie während ihres Praktikums begleiten, Entschädigungen bewilligen kann. Diese Entschädigungen sind an die Absolvierung eines Ausbildungsprogramms und eines berufsorientierten Praktikums gebunden. Der König legt ebenfalls die Bedingungen und Regeln fest, gemäß denen das Institut vorerwähnten Krankenpflegern und Pflegehelfern, die während des von ihm bestimmten Zeitraums weiterhin im Hauspflegesektor arbeiten, eine Entschädigung bewilligen kann.

Zu diesem Zweck legt der König insbesondere Folgendes fest:

1. Betrag der Entschädigungen,
2. Dauer und Inhalt des Ausbildungsprogramms und des berufsorientierten Praktikums,
3. Bedingungen, die der Krankenpfleger erfüllen muss, der den (wieder-)einsteigenden Teilnehmer begleitet,
4. Zeitpunkt, zu dem, beziehungsweise Zeitraum, während dessen diese Entschädigungen Anwendung finden.

§ 2 - Die Entschädigungen werden nur geschuldet, wenn der (Wieder-)Einsteiger die Tätigkeit eines Krankenpflegers oder Pflegehelfers hauptberuflich oder nebenberuflich als Selbständiger ausübt.

§ 3 - Der König kann die Gewährung der in § 1 Absatz 1 erwähnten Entschädigungen von den Tätigkeitsschwellen, die Er festlegt, abhängig machen.

§ 4 - Die Finanzierung der in § 1 erwähnten Entschädigungen erfolgt aus dem Pflegepersonalfonds, wie in Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 zur Schaffung eines Pflegepersonalfonds vorgesehen, und aus der Zuweisung der Rücklagen dieses Fonds.

Diese Mittel werden dem Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung direkt als exogene Finanzierung zugeführt und dem Betrag des jährlichen Globalhaushaltsziels der Gesundheitspflegeversicherung hinzugefügt."

Art. 4 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 36^{quinquiesdecies} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 36^{quinquiesdecies} - § 1 - Der König kann die Modalitäten und Regeln festlegen, gemäß denen das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung selbständigen Hauskrankenpflegern und -pflegehelfern Entschädigungen gewähren kann als Beteiligung an den Verwaltungskosten.

§ 2 - Die Finanzierung der in § 1 erwähnten Entschädigungen erfolgt aus dem Pflegepersonalfonds, wie in Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 zur Schaffung eines Pflegepersonalfonds vorgesehen, und aus der Zuweisung der Rücklagen dieses Fonds.

Diese Mittel werden dem Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung direkt als exogene Finanzierung zugeführt und dem Betrag des jährlichen Globalhaushaltsziels der Gesundheitspflegeversicherung hinzugefügt."

(...)

KAPITEL 4 — *Schlussbestimmung*

Art. 7 - Spätestens am 31. März 2021 bewertet der König in Absprache mit den im Fonds "Sozialer Maribel 330" und im Fonds "Sozialer Maribel" des öffentlichen Sektors tagenden Sozialpartnern die Art und Weise, wie die in vorliegendem Gesetz vorgesehenen Mittel verwendet wurden, die geschaffenen Arbeitsstellen und die Art und Weise, wie die soziale Konzertierung stattgefunden hat.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 30. Juni 2020

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Volksgesundheit
M. DE BLOCK

Der Minister des Haushalts
D. CLARINVAL

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2023/48122]

20 DECEMBRE 2020. — Loi-programme
Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 24 à 34, 37 à 40, 53 et 54 de la loi-programme du 20 décembre 2020 (*Moniteur belge* du 30 décembre 2020).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2023/48122]

20 DECEMBER 2020. — Programmawet
Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 24 tot 34, 37 tot 40, 53 en 54 van de programmawet van 20 december 2020 (*Belgisch Staatsblad* van 30 december 2020).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.